

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Blankenheim

Auf der Grundlage der §§8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V. mit § 15 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 17.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569) hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung am 23.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand geschützt zur:

1. Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes
2. Abwehr schädlicher Einwirkungen (Luftverunreinigungen und Lärm)
3. Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
4. Erhaltung oder Verbesserung des Ortsklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse
5. Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes
6. Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (gemäß §34 Baugesetzbuch) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (gemäß § 30 Baugesetzbuch).
- (2) Diese Satzung gilt nicht:
 1. für Flächen in Bebauungsplänen, die für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder eine Nutzung als Grünflächen festgesetzt sind;
 2. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, wenn durch Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten;
 3. für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Landeswaldgesetz vom 13.03.1994 GVBl. LSA S.520)

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützt sind
 - a) Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimeter, gemessen in der Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.
 - b) Ersatzpflanzungen gemäß dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- (2) Nicht unter die Vorschriften dieser Satzung fallen:
 - a) Obstbäume die Ertragszwecken dienen mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
 - b) Nadelbäume, Birken und Pappeln.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Bäumen verboten:
- Entfernung,
 - Zerstörung,
 - Schädigung des Baumes oder wesentliche Veränderungen seines Aufbaues. Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Schädigungen im Sinne von Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch:
- a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke
 - b) Abtragungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) und Aufschüttungen
 - c) Lagern, Anschütten oder Versickern von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstige Abwässer
 - d) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln und Pestiziden aller Art
 - e) Bodenverdichtungen durch Lagerung von Materialien oder das häufige Abstellen von Fahrzeugen im Wurzelbereich
 - f) Verankerungen und Anbringen von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. schädigen.
 - g) flächenhaftes Besprühen oder Bepinseln mit Farben und Lacken jeglicher Art;
 - h) Befestigen von Schildern, Annoncen, Fahnen, Werbetafeln usw.
- (3) Nicht verboten sind:
1. das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück;
 2. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume;
 3. Maßnahmen an im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien zum Verkauf gezogenen Bäumen;
 4. Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen;
 5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra unverzüglich anzuzeigen und zu begründen;
 6. Maßnahmen nach Abs. 2 Buchstabe a und b wenn sichergestellt wird, dass keine existenzbedrohenden Auswirkungen für geschützte Bäume entstehen.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra kann anordnen, dass der Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz gefährdeter Bäume im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn:
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
 - d) ein Baum krank ist und die ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren ist;
 - e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist;
 - f) die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine zumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während der Helligkeit des Tages bei gewöhnlichen Lichtverhältnissen nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung des betroffenen Baumes ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung des betroffenen Raumes nutzbar wäre.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und
- a) die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - b) durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Aufwertung an anderer Stelle erreicht wird, insbesondere durch eine Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes oder
 - c) einzelne Bäume eines Baumbestandes, die die Entwicklung der dominanten Bäume des Bestandes behindern oder beeinträchtigen und dieses durch das Entfernen des Baumes verhindert wird oder
 - d) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

§ 7 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra formlos mit Foto und Angaben über Standort, Gehölzart, Stammumfang unter Darlegung der Gründe zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein, widerruflich und befristet erteilt werden. Dem Antragsteller soll insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 7 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
 - a) je ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mind. 10cm.
 - b) durch standortgerechte Laubgehölze mit Ausnahme von Obstbäumen, Nadelgehölzen, Birken oder Pappeln;
 - c) auf dem Grundstück auf dem der zur Beseitigung freigegebene Baum stand.
- (2) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung auf einem eigenen Grundstück nicht möglich, kann diese auch auf öffentlichem Grund der Gemeinde erfolgen oder es ist eine zweckgebundene Ausgleichszahlung an die Gemeinde zu entrichten.

§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3 (1), ihre Standorte, die Arten, die Stammumfänge, die Höhen und die Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 5 Abs. 2, beizufügen.

§ 10 Folgenbeseitigung

Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume durch Ersatzpflanzungen von Laubgehölzen mit einem Stammumfang von mind. 10 cm an geeigneter Stelle auf dem eigenem Grundstück zu ersetzen oder ersetzen zu lassen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine nochmalige Ersatzpflanzung durchzuführen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 8 Abs. 6 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde;
 2. angeordnete Maßnahmen nach § 5 in der von der Gemeinde festgesetzten Frist nicht durchführt, oder durchführen lässt, oder solche Maßnahmen nicht duldet;

3. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder in einer von der Gemeinde festgesetzten Frist nicht erfüllt;
 4. die im § 7 genannten Bedingungen zum Baugenehmigungsverfahren nach erneuter Aufforderung zur Einreichung der fehlenden Unterlagen nicht erfüllt
 5. die im § 8 angeordnete Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nicht vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.


§ 12 Betreten von Grundstücken

- (1) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra oder Vertreter der Gemeinde Blankenheim sind zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung und mit Zustimmung der Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten berechtigt, Grundstück zu betreten um die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug kann auf die Vorankündigung und die Zustimmung verzichtet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen und dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen der Gemeinde Blankenheim außer Kraft.

Blankenheim, den 16.06.2015


Strobach
Bürgermeister

